

2025

Durchführungsbestimmungen für die Spiele um die Württembergische Ü32-Meisterschaft der Herren

Allgemeines

Gemäß § 29 der Satzung in Verbindung mit § 57 der Spielordnung (SpO) erlässt der Verbandsspielausschuss diese Durchführungsbestimmungen. Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele.

Spielleitende Behörden

- Auf Bezirksebene - die Staffelleiter der Seniorenstaffeln
- Auf Verbandsebene - der Verbandsspielausschuss

Rechtsprechung

- Auf Bezirksebene - Sportgericht des Bezirks
- Auf Verbandsebene - Sportgericht der Verbands- und Landesligen

Teilnahme- und Austragungsmodus

Die Teilnahme ist für die Vereine freiwillig. Bei Meldung kann auf die Austragung von Spielen nicht verzichtet werden. Als Spieljahr gilt das Kalenderjahr 2025.

Bezirksebene

Über die Durchführung des Spielbetriebs entscheiden die Bezirke. Die Mannschaften werden grundsätzlich in Gruppen zusammengefasst, die nach dem Punktesystem den Sieger/die qualifizierten Mannschaften ermitteln. Der Verbandsspielausschuss kann davon abweichende Ausspielungsmodi zulassen.

Verbandsebene

Die Spiele werden im K.O.-System durchgeführt. Zugelassen sind max. 16 Mannschaften und zwar die Bezirksmeister sowie ggf. weitere Teilnehmer aus den Bezirken.

Die Spielbegegnungen werden ausgelost. Der zuerst gezogene Verein hat Heimrecht. Beide Vereine können einen Tausch des Heimrechts vereinbaren. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus.

Spielerlaubnis - Teilnahmeberechtigung

Auf **Verbandsebene** (ab Achtelfinale) dürfen an den Spielen nur für Pflichtspiele spielberechtigte Spieler des Jahrganges 1993 und älter teilnehmen.

Bei den Meisterschaften auf **Bezirksebene** dürfen grundsätzlich an den Spielen nur für Pflichtspiele spielberechtigte Spieler des Jahrganges 1993 und älter teilnehmen. Es ist den Mannschaften aber erlaubt pro Spiel maximal zwei Spieler der Jahrgänge 1994 oder 1995 einzusetzen.

Zweitspielrecht

Ein Spieler mit einer Spielberechtigung für den Verein A (= Stammverein) kann auch für den Verein B spielen, unabhängig davon, ob sein Stammverein an der Seniorenrunde teilnimmt oder nicht.

Ein Senioren-Zweitspielrecht (§ 57 SpO) für Spiele um die Württembergische Ü32-Meisterschaft kann grundsätzlich nur bis zum 30. Juni (Eingang der vollständigen Unterlagen bei der wfv-Geschäftsstelle) des laufenden Spieljahres (Kalenderjahr) beantragt werden.

Spieler, die einen Vereinswechsel vollziehen, können ein Zweitspielrecht für den seitherigen Verein erhalten. Jeder Spieler kann nur für eine Mannschaft an der Württembergischen Ü32-Meisterschaft im selben Jahr teilnehmen.

Das Zweitspielrecht wird seit dem Verbandstag 2021 unbefristet erteilt. Kommt es allerdings zu einem **Vereinswechsel** bei seinem **Erstspielrecht**, **erlischt das Zweitspielrecht** automatisch und muss **neu beantragt** werden.

Spielbericht und Spielerlaubnis

Der Spielbericht Online kommt zum Einsatz, d.h. alle für den Verein gemeldeten Spieler sind hierfür auswählbar. Im Vorfeld muss die Spielberichtigungsliste erstellt werden. Ebenso kommt der Spielerpass Online zur Anwendung, d.h. Portraitfotos der einzelnen Spieler müssen hochgeladen werden.

Bildung von Spielgemeinschaften

Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Seniorenspielern verfügen, können mit einem anderen Verein eine Spielgemeinschaft bilden.

Wird eine Spielgemeinschaft Meister im Bezirk oder belegt einen zur Teilnahme auf Verbandsebene berechtigenden Platz, so besteht für die Spielgemeinschaft das Recht zur Teilnahme auf Verbandsebene.

Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten.

Ist bei Entscheidungsspielen nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um 2 x 10 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (§ 4 SpO).

Spielertausch

Eine Seniorenmannschaft besteht aus 11 Spielern und 5 Auswechselspielern. Die Auswechselspieler können beliebig ein- und ausgewechselt werden.

Kostenregelung

a) Auf Bezirks- und Verbandsebene sind die Reisekosten zum Spielort von den reisenden Vereinen selbst zu tragen. Der gastgebende Verein trägt die Kosten für Schiedsrichter und die Platzgestaltung.

b) Die Spielabrechnung des Endspiels auf Verbandsebene hat folgendermaßen zu erfolgen:

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- Umsatzsteuer (7% - Multiplikator 0,06542, bis 31.12. 5% - 0,04762)
- 10% als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z.B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst usw., abgegolten)
- Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
- Reklamekosten (Nachweis erforderlich)
- Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 € geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden beteiligten Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von den beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Spielklassenbeitrag

Für die Teilnahme (Bezirksebene und ggf. Verbandsebene) wird je Mannschaft insgesamt ein Spielklassenbeitrag in Höhe von 25 € (§ 10 FinO) erhoben.

Stand: Februar 2025
Der Verbands-Spielausschuss